



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

**„Glöckle-Mühle“,
2. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans,
Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim**

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Martina und Ingo von Pflug
Kreuzmattenstr. 15, 79276 Reute

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Vorhaben	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	2
1.3	Vorgehensweise	4
1.4	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	4
1.5	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	5
2	Bestandsaufnahme - Schutzgüter	6
2.1	Mensch	6
2.2	Pflanzen und Tiere.....	7
2.3	Boden	11
2.4	Wasser	12
2.5	Klima und Luft.....	13
2.6	Landschaftsbild	14
2.7	Kultur- und Sachgüter	14
3	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht.....	15
4	Literaturverzeichnis	17

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind grau hinterlegt.

1.1 Vorhaben

„Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.“ (Abs. 1 a der Anlage zum BauGB)

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim umfasst die Stadt Kenzingen, die Stadt Herbolzheim, die Gemeinde Weisweil und die Gemeinde Rheinhausen. Der Flächennutzungsplan wurde erst im Jahr 2018 fortgeschrieben. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 2. punktuelle Änderung.

Der Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Absicht der Eigentümer, das Areal rund um die bestehende Glöckle-Mühle um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen. Die Glöckle-Mühle ist im Ortsteil Bleichheim der Stadt Herbolzheim ein beliebtes Ausflugsziel und stellt damit ein wichtiges Frei-zeit- und Tourismusangebot in der Umgebung dar. Die Fläche rund um die historische Mühle wurde bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zwar berücksichtigt, jedoch ohne einen größeren Weiterentwicklungsspielraum. Die Eigentümer möchten nun das Hauptgebäude umbauen, um mehrere Ferienwohnungen unterzubringen. Gleichzeitig sollen auf den dahinterliegenden Flächen weitere Camping- und Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Durch die 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das Areal nachhaltig weiterzuentwickeln.

Der Änderungsbereich liegt östlich des Ortsrandes von Bleichheim. Er umfasst die Flurstücke 471, 472, 473, 474/1 3257, 3258 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 476. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine ungefähre Größe von ca. 1,0 ha. Weitere Angaben zur Planung s. FSP (2019).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.“ (Abs. 1 b der Anlage zum BauGB)

Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht

Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Auf Ebene des Bebauungsplans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert / Faktor (in Ökopunkten (ÖP) pro m²) zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,0 ha und liegt an der Bleichtalstraße (L106) östlich des Siedlungsrand von Bleichheim, einem Ortsteil der Stadt Herbolzheim. Sie grenzt an die historische Mühle an. Nördlich wird der Geltungsbereich vom Bleichbach, westlich und südlich vom Kirnbach begrenzt. In der weiteren Umgebung grenzen landwirtschaftliche Flächen und Gehölzflächen bzw. Wald an.

Das Gebiet liegt in weitestgehend ebener Lage in einer Höhe von ca. 195 m ü. NN und wird der Naturräumlichen Einheit *Mittlerer Schwarzwald* zugeordnet.

Geologie und Böden

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Planungsgebiet ist überwiegend *Auensand und Auenlehm über Flussschotter*. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley* gebildet. Weitere Angaben zum Boden s. Kap. 2.3.

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Wasser

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*. Bleichbach und Kirnbach begrenzen das Planungsgebiet, der Mühlbach fließt hindurch. Zudem liegt die Fläche teilweise in einem HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet.

Klima

Das Planungsgebiet liegt in der Oberrheinebene, die zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählt. Die mittleren Jahresniederschlagsmengen sind hier deutlich geringer als in der Vorbergzone bzw. im Schwarzwald. Der Wind weht vorwiegend aus südwestlicher Richtung.

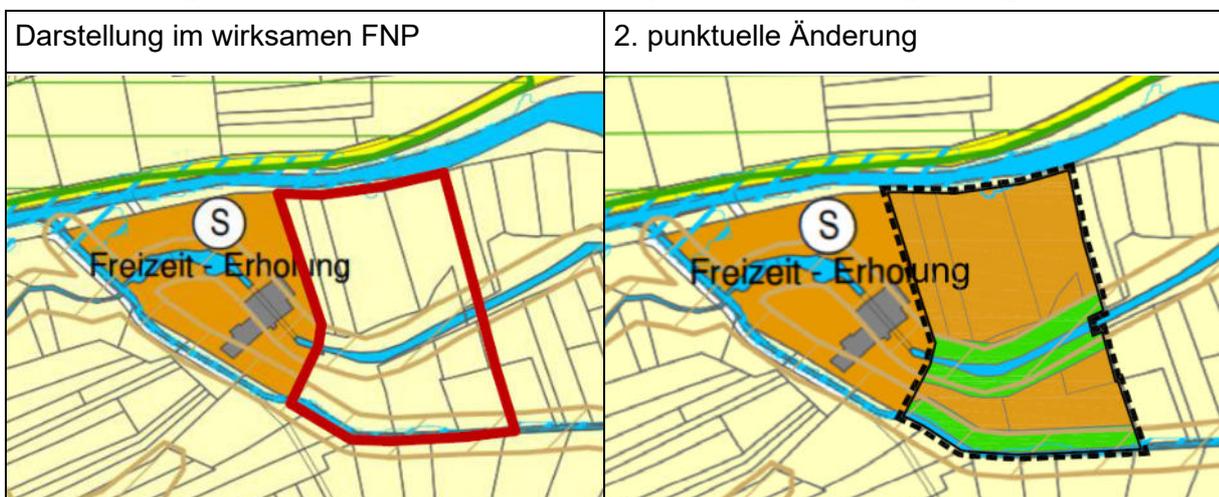
1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RVSO 2018)

Für die Fläche sieht der Regionalplan keine besondere Nutzung vor. Nördlich der Bleichtalstraße grenzt ein Regionaler Grünzug an.

Flächennutzungsplan

Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim-Rheinhausen-Weisweil aus dem Jahre 2018, wird die von der Änderung betroffene Fläche überwiegend als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung schließt an die im Flächennutzungsplan bereits bestehende Sonderbaufläche Freizeit – Erholung an. Obwohl es sich hierbei grundsätzlich um eine Erweiterung der bestehenden Baufläche handelt, kann die Fläche aufgrund der Größe von mehr als einem Hektar nicht mehr als aus dem Flächenplan entwickelt angesehen werden und es muss eine punktuelle Änderung durchgeführt werden.



FSP (2019)

Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete und kartierte Biotope nach § 32 NatSchG / §30 BNatSchG liegen innerhalb bzw. überschneiden sich mit dem Planungsgebiet:

- FFH-Gebiet Nr. 7813341 *Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch*
- Biotop Nr. 177133160048 *Kirnbach oberhalb Mattenmühle*
- Biotop Nr. 177133160043 *Feuchtgebiet O Mattenmühle*
- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀

2 Bestandsaufnahme - Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung / Landschaftsbild*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Flächen werden als Lagerflächen oder landwirtschaftlich genutzt und haben keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Gebiet ohne Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	I	-

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Rahmen der FNP-Änderung ist vorgesehen, eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ zu erweitern. Anlass ist das Vorhaben des Eigentümers der Glöckle-Mühle, die bestehenden Strukturen um weitere touristische Nutzungen zu ergänzen, die insgesamt dem Schutzgut Mensch zugutekommen.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere

Der Bestand (Vegetation/Nutzung) wurde im Oktober 2018 und März 2019 aufgenommen. Faunistische Erhebungen wurden im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan von Dr. Hohlfeld durchgeführt. Zudem wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet.

Bewertungskriterien

Im folgenden Textteil wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes als Standort von Pflanzen und Tieren beschrieben.

➤ Pflanzen / Biotoptypen

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Großteil des Plangebietes besteht aus einer Pferdekoppel, die zum Zeitpunkt der Begehung mit zwei Pferden beweidet war. Auf der Fläche befindet sich ein Unterstand. Vegetation teils sehr schütter. Durch das Gebiet fließen der Kirn- und der Mühlbach mit ihren Gewässerrandstreifen, die mit Gehölzen bestockt sind. Entlang des Kirnbachs stockt ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen, der auch Bestandteil des nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops *Kirnbach oberhalb der Mattenmühle* (Nr. 177133160048), sowie des FFH-Gebiets ist. Dieser Auwaldstreifen besteht überwiegend aus Erlen.

Der Streifen entlang des Mühlbaches wurde augenscheinlich mit einer Ansaat aus Gründüngungsmischung (u.a. *Lolium annua*, Ölrettich) angesät. Natürlich aufgekommen sind u.a. *Carex acutiformis*, *Filipendula ulmaria*, *Urtica dioica*, *Lythrum salicaria*, *Carex silvatica*, *Athyrium filix-femina*, *Rumex crispes*. Der östliche Bereich ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG ausgewiesen: *Feuchtgebiet O Mattenmühle* (Nr. 177133160043). Zudem liegt der Bach mit Gewässerrandstreifen im FFH-Gebiet.

Zwischen den beiden Bachläufen grenzt eine Fläche an, auf der verschiedenes abgelagert wird. Dort befindet sich u.a. ein Wohnwagen mit entsprechenden „Wohnstrukturen“ (Klohaus, Gartenstühle). Im östlichen Bereich der Fläche wachsen Herden von Brennnessel, Kriechendem Fingerkraut, Löwenzahn, Vogelwicke; südlich davon wurde Bambus angebaut.

Folgende Biotoptypen sind auf der Fläche zu finden:

- Pferdekoppel (33.52)
- Siedlungsfläche mit Gehölzstrukturen und Grünflächen (60.50)
- Gewässerrandstreifen Kirnbach mit Gehölzen (53.22)
- Gewässerrandstreifen Mühlbach mit Gehölzen (33.4x)
- Kirnbach (12.10)
- Mühlbach (12.22)

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Gebiet mit voraussichtlich insgesamt mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Tiere /Pflanzen.	III-IV	-

➤ **Tiere / Artenschutz**

Die Faunistik wurde in einem gesonderten Gutachten im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans bereits bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe DR. HOHLFELD (2019), das diesem Bericht anhängt).

Das Glöckle-Areal der ehemaligen Glöcklemühle bei dem Ortsteil Bleichheim der Gemeinde Herbolzheim soll als Hotel mit Restaurant und Wohnmobilpark um- und ausgebaut werden. Das Gelände ist Teil des FFH-Gebietes 7813-341“Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ und umfasst einige als § 32-Biotope ausgewiesene Bereiche am Kirnbach.

Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für verschiedene Tiergruppen wurde anhand von mehreren Begängen eingeschätzt. Die Fläche bietet Lebensräume für seltene und bedrohte Arten der Avifauna, Herpetofauna, Fische, Insekten und Fledermäuse.

Im Managementplan des FFH-Gebietes fanden sich Aussagen zur Verbreitung und Empfehlungen zur Pflege zu Bachneunauge und Groppe, Helm-Azurjungfer und Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf dem Glöckle-Areal.

Der Gebäudekomplex selbst wird von der Zwergfledermaus als Sommerquartier und wahrscheinlich auch als Wochenstube genutzt. Außerdem brüten darin Rauchschnäbel, Hausrotschwänze und Haussperlinge, möglicherweise auch die Bachstelze.

Nach einer kurzen Betrachtung der Ergebnisse werden Empfehlungen zu Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben, die im Zuge der geplanten Eingriffe notwendig werden.

Eine wichtige Minimierungsmaßnahme für die gebäudebewohnenden Vögel und Fledermäuse betrifft die Bauzeiten. Die Sanierung der Gebäude darf nicht zwischen dem 15 März und dem 30 August durchgeführt werden, da die Tiere ansonsten gestört bzw. versehentlich getötet werden können.

Als baurechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Bruträume und Sommerquartiere im alten Gebäude sind verschiedene Nist- und Quartiermöglichkeiten für gebäude-bewohnende Vögel und Fledermäuse an dem sanierten Gebäude einzurichten.

Der Kirnbach ist bis auf die Pflege der Gewässerrandstreifen unverändert zu belassen. Am Mühlengraben sind Pflegemaßnahmen entsprechend der im Managementplan genannten Empfehlungen für die Helm-Azurjungfer und den Hellen bzw. Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen.

Die Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind von einem ökologisch geschulten Fachmann zu begleiten und zu koordinieren. Er sollte auch ein fünfjähriges Monitoring als Erfolgskontrolle der Maßnahmen durchführen.

Wenn die geforderten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden, sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG für die untersuchten Tiergruppen nicht erfüllt.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Das Plangebiet wird im Rahmen der FNP-Änderung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ ausgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass zeitnah ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der die zukünftige Nutzung des Gebietes regelt. Die vorhandenen Flächen werden mittelfristig überbaut. Dadurch können auch Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen. Diese sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu bewerten.

Hochwertige Biotopstrukturen befinden sich insbesondere entlang Kirn- und Mühlbach.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Die gesetzlichen Vorgaben zu den Schutzgebieten sind zu beachten. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist durchzuführen (s. nachfolgendes Kapitel)
- Ausarbeitung eines Umweltberichts sowie Untersuchung/Abschätzung artenschutzrechtliche Belange (Fauna) zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft:
 - Gewässer:
 - Die Gewässerrandstreifen sind als zweischürige Grünfläche zu pflegen. Für die Ansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden. Das Mähgut ist abzufahren.
 - Auf den Stock gesetzte Gehölze an den Gewässern sind dauerhaft durchwachsen zu lassen, sodass sich ein standortgemäßer Ufergehölzbestand, nicht nur bezüglich der Artenzusammensetzung, sondern auch bezüglich der Struktur, entwickeln kann.
 - Die gesetzlichen Vorgaben im Gewässerrandstreifen sind einzuhalten. In den Kirnbach darf nicht eingegriffen werden
 - Pflegemaßnahmen für die Helm-Azurjungfer und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling am Mühlbach Pflegemaßnahmen für die Helm-Azurjungfer (s. Kapitel 2.2.10, DR. HOHLFELD (2019))
 - Ausweisung von privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten:
 - Die eingrünende Gehölzreihe aus markanten Eschen, Bergahorn, Linde, Eiche zwischen Mühlengebäude und Bleichbach / Bleichtalstraße ist zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
 - Bliebacher Matte: Auf der Fläche sind insgesamt 10 Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Mindeststammumfang 12-14 cm, Pflanzabstand 15x15 m
 - Weitere Vorgaben zum Artenschutz:
 - Vorgaben zur Bauzeitenbeschränkung und Baufeldräumung.
 - Nistmöglichkeiten für Vögel sind einzurichten
 - Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind einzurichten
 - Umweltbaubegleitung / Monitoring ist durchzuführen
 - Ausgleich außerhalb Geltungsbereich:
 - Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden nicht ausreichen, um den Ausgleichsbedarf zu decken. Der übrige Ausgleich wird deshalb außerhalb des Geltungsbereichs erbracht.

➤ **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

Der Kirnbach und der Mühlbach sind Bestandteil des FFH-Gebiets „7813-341 „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“.

Der Lebensraumtyp *91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ ist entlang des Kirnbachs ausgeprägt. Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Des Weiteren sind die FFH-Arten Groppe, Bachneunauge, Dohlenkrebs, Helm-Azurjungfer und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling von der Planung betroffen.

Maßnahmen:

Entlang beider Gewässer wird ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen als private Grünfläche festgesetzt, welcher sich weitestgehend mit der Abgrenzung des FFH-Gebiets deckt.

Für den Kirnbach gelten folgende Vorgaben:

- In das Gewässer darf nicht eingegriffen werden.
- Der Gewässerrandstreifen ist als zweischürige Grünfläche zu pflegen. Für die Ansaat ist autochthones Saatgut (Ufervegetation) zu verwenden. Das Mähgut ist abzufahren.
- Auf den Stock gesetzte Gehölze sind dauerhaft durchwachsen zu lassen, sodass sich ein standortgemäßer Ufergehölzbestand, nicht nur bezüglich der Artenzusammensetzung, sondern auch bezüglich der Struktur, entwickeln kann.
- Die gesetzlichen Vorgaben im Gewässerrandstreifen sind einzuhalten.

Für den Mühlgraben gelten folgende Angaben:

- Pflegemaßnahmen für die Helm-Azurjungfer und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (s. Kapitel 2.2.10, DR. HOHLFELD (2019))
- Die gesetzlichen Vorgaben im Gewässerrandstreifen sind einzuhalten.

Auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann nach derzeitiger Beurteilung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der verschiedenen FFH-gebietsrelevanten Arten bzw. Lebensraumtypen durch die Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb wird aus gutachterlicher Sicht eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung empfohlen.

Das Landratsamt Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde, schreibt in seiner Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan, dass bei fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten zu erwarten sind, von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden (Schreiben vom 10.10.2019).

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Boden im Planungsgebiet wird aus *Auensand und Auenlehm über Flussschotter* gebildet. Daraus haben sich *Auengley und Brauner Auenboden-Auengley* entwickelt.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen im Gebiet zugrunde gelegt. Daraus ergeben sich zwei Bodenkennzahlen und damit zwei unterschiedlichen Bodenbewertungen für das Gebiet.

Bewertung L2a2
Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.
Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i>
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>hoch (3,0)</i>
Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>mittel bis hoch (2,5)</i>
Dieser Bodentyp ist insgesamt von mittlerer bis hoher Wertigkeit (2,5) .
Bewertung IS1a2 und IS1a3
Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.
Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i>
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>hoch (3,0)</i>
Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>gering bis mittel (1,5)</i>
Dieser Bodentyp ist insgesamt von mittlerer Wertigkeit (2,17) .

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche wird im FNP als Sondergebiet eingestellt. Damit ist eine zukünftige Versiegelung und Bebauung des Gebietes absehbar. Eine Versiegelung bedeutet einen Eingriff in das Schutzgut Boden, der je nach Umfang der Versiegelung mehr oder weniger erheblich ist. Dieser Eingriff ist im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zu bewerten und zu bilanzieren.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausarbeitung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in den Boden:
 - Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
 - Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
 - Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
 - Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser:

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin*; westlich grenzt *Mittlerer und unterer Buntsandstein* an (LUBW 2019).

Oberflächengewässer:

Bleichbach und Kirnbach begrenzen das Planungsgebiet, der Mühlbach fließt hindurch. Der Kirnbach und der Mühlbach sind Bestandteil des FFH-Gebiets *Schwarzwald von Kenzingen bis Waldkirch*.

Für einen Großteil des Planungsgebiets besteht eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}). Zudem liegt die Fläche teilweise in einem HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich hierbei um die direkten Uferbereiche von Bleich- und Kirnbach.

Bewertung	Wertstufe	Faktor
Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III-IV	-

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet werden die Weichen für eine zukünftige Überbauung gestellt. Dies kann je nach Ausführung (Maß der baulichen Nutzung, Kellergeschosse)

zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser führen. Diese sind im Rahmen des Umweltberichts zum zukünftigen Bebauungsplan zu ermitteln.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausarbeitung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in das Schutzgut Wasser:
 - Belagsflächen wasserdurchlässig anlegen
 - Versickerung des Oberflächenwassers der Dachflächen und befestigten Flächen über eine belebte Bodenschicht im Gebiet
 - Gewässerrandstreifen als private Grünflächen ausweisen
 - Die Verbote des §78a(1) WHG zum Schutz für Überschwemmungsgebiete sind einzuhalten.
 - Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist teilweise bereits versiegelt. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Größe und Topographie keine Siedlungsrelevanz.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Falle einer Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Je nach Dichte der zukünftigen Bebauung, kann es zu geringfügigen kleinklimatischen Veränderungen kommen.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausarbeitung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in das Schutzgut Klima:
 - Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten auf privaten Flächen
- Empfehlung für Dachbegrünung

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt abgesetzt vom Ortsetter Bleichheims. Es umfasst das bereits bestehende, historische Mühlengebäude, sowie umliegende Flächen.

Strukturgebend ist insbesondere der gewässerbegleitende Gehölzstreifen am Kirnbach, sowie die Baumreihe im Hof der Mühle.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ stellt auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine Veränderung für das Landschaftsbild im Vergleich zum Bestand dar.

Im Hinblick auf die derzeitige Nutzung des Gebietes wird sich das Landschaftsbild im Gebiet verändern.

Landschaftsplanerische Hinweise und Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausarbeitung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von möglichen Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild:
 - Ausweisung von privaten Grünflächen
 - Entwicklung des Gehölzstreifen im Gewässerrandstreifen des Kirnbachs
 - Erhalt der Baumreihe vor dem Mühlengebäude
 - Gebäude in ortstypischen Kubaturen und Formen gestalten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische

Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

<p>„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)</p>
<p>„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)</p>

Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die Fläche würde mit ihrer derzeitigen Nutzung voraussichtlich bestehen bleiben.	Die Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ ausgewiesen und eine Überplanung der Fläche in die Wege geleitet.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Die Fläche würde somit weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Verfügung stehen. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die Glöckle-Mühle wird ausgebaut und voraussichtlich kurz- bis mittelfristig betrieben werden. Die hier betrachteten Flächen werden für Blockhütten und Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ 	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten. Das Landschaftsbild wird nicht beeinflusst.	Die Glöckle-Mühle wird ausgebaut, was sich positiv auf den Tourismus in der Region auswirken wird. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen (Weide) werden überbaut und Flächen versiegelt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Stadt führt ein Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster (EAK) mit Ökokonto. Das EAK hat folgende Funktionen:

- *Dokumentation aller Ausgleichsflächen und –maßnahmen (AFM) auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim: Im Kataster werden alle Umsetzungen mit Kosten erfasst. Die Zuordnung der AFM zu den jeweiligen Eingriffen ist ersichtlich. Die Überwachung wird im EAK dokumentiert.*
- *Unterlage zur Überprüfung, ob AFM vorhanden und funktionstüchtig sind: Die Stadt prüft die AFM im Rahmen regelmäßiger Begehungen.*
- *Öffentlichkeit und Information der UNB: Die aktuelle Fassung des EAK ist öffentlich zugänglich. Ein Exemplar des EAK wurde der UNB zur Verfügung gestellt. Der UNB werden jeweils aktualisierte Datenblätter der AFM zur Verfügung gestellt.*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

4 Literaturverzeichnis

DR. HOHLFELD (2019): Potentialabschätzung zu dem Vorhaben „Ausbau des Glöckleareals“ auf der Gemarkung der Gemeinde Herbolzheim-Bleichheim. Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Fauna und Handlungsempfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht. Stand Januar 2019. 14 S. Freiburg.

FSP STADTPLANUNG (2019): Gemeindeverwaltungsverband 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Glöckle-Mühle, Stadt Herbolzheim Kenzingen - Herbolzheim Stand: 11.04.2019 Fassung: Frühzeitige Beteiligung.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2014a): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in BW. Karlsruhe

LUBW (2014b): FFH-LRT in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in BW. Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2018): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 7813-341 Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch - bearbeitet von faktorgruen. Textteil und Pläne.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

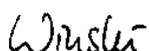
Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

23. Juli 2020



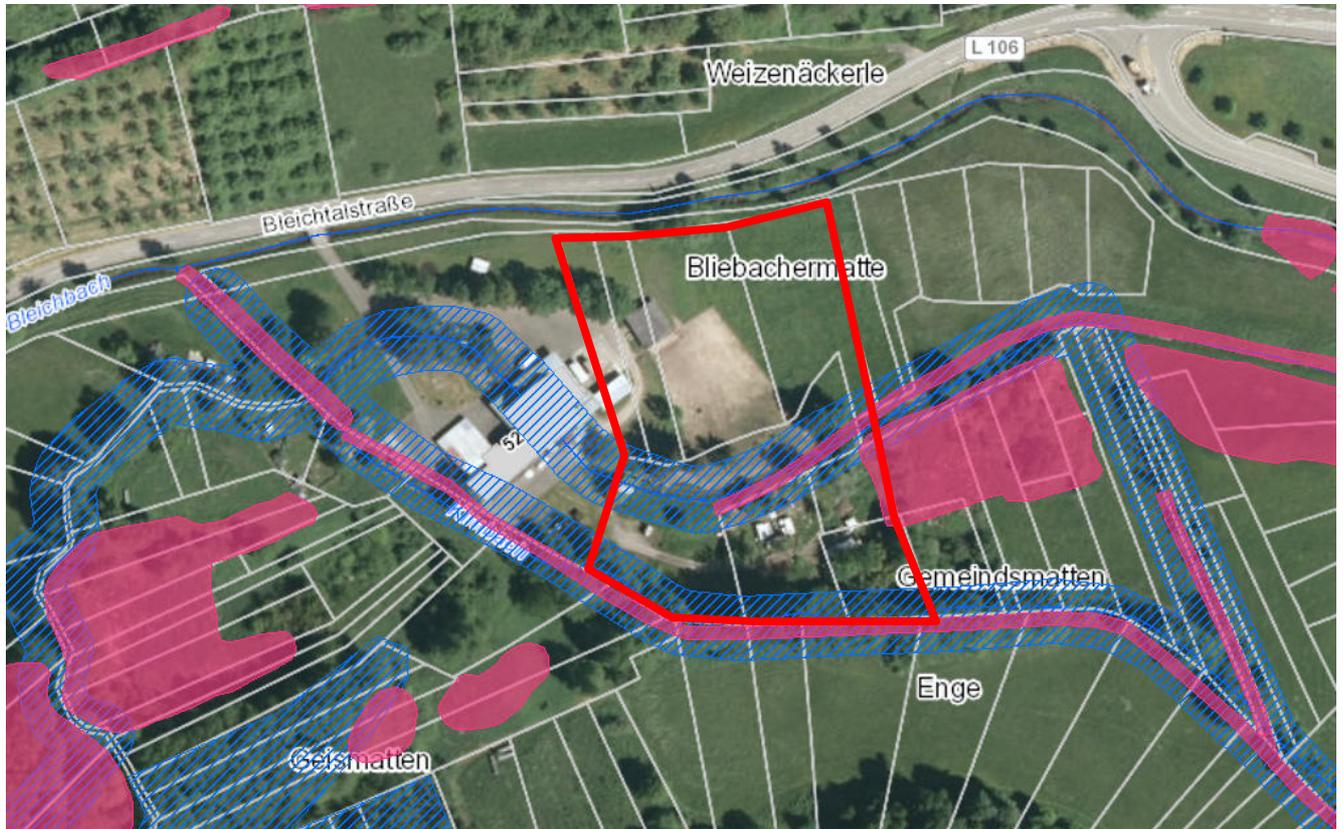
Alfred Winski

Anhang

Anhang 1	Lage des Plangebiets.....	1
Anhang 2	Lage der Schutzgebiete	2
Anhang 3	Bilder.....	3
Anhang 4	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	4
Anhang 5	Bewertungstabelle Landschaftsbild	5

Anhang 2

Lage der Schutzgebiete



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Blau schraffiert: FFH-Gebiet Nr. 7813341 „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“

Pink: gesetzlich geschützte Offenlandbiotope nach §30 BNatSchG

Anhang 3

Bilder

Oktober 2018



Abb. 1 Kirnbach.



Abb. 2 Östlich gelegene Pferdekoppel.



Abb. 3 Mühlgraben.



Abb. 4 Abstellfläche (Siedlungsfläche) mit Bambus im Hintergrund.

Anhang 4

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
--------------------------	--------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
--	-----------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 5

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. <i>Parkanlagen in der freien Landschaft</i>)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (<i>großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze</i>)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. <i>Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete</i>)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild